

## AHO-Mitgliederversammlung 2011 im Zeichen der HOAI-Reform

Angesichts der weit fortgeschrittenen Arbeiten an der baufachlichen Aktualisierung der HOAI-Leistungsbilder im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) verwundert es nicht, dass die diesjährige AHO-Mitgliederversammlung ganz im Zeichen der HOAI-Reform stand. Der AHO-Vorsitzende Ernst Ebert informierte die mehr als 60 Vertreter der 42 Mitgliedsorganisationen des AHO über den aktuellen Sachstand der Novellierungsarbeiten und konstatierte, dass sich nicht zuletzt durch das maßgebliche Engagement der zahlreichen Vertreter des AHO in den Facharbeitsgruppen und der Koordinierungsgruppe des BMVBS für praxisrelevante Bereiche wie z.B. die Örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, den Städtebaulichen Entwurf, Brandschutz sowie die erhöhte Vergütung der Ausführungsplanung bei Wasserbauwerken, tragfähige Lösungen abzeichnen. Für die immer wichtiger werdenden Planungen im Bestand ist absehbar, dass die mitverarbeitete Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten zukünftig wieder berücksichtigt werden kann. Die bestehende Regelung in § 35 HOAI 2009 mit einem Umbauszuschlag von bis zu 80 Prozent hatte sich in der Praxis als nicht

durchsetzbar herausgestellt und hat teilweise zu erheblichen Honorarminderungen gegenüber der HOAI 1996 geführt. Ernst Ebert skizzierte die Grundzüge des AHO-Modells zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten der mitverarbeiteten Bausubstanz, das im Hinblick auf größtmögliche Praktikabilität und Einzelfallgerechtigkeit eine erhebliche Verbesserung gegenüber der streitanfälligen Regelung des § 10 Abs. 3a HOAI 1996 darstellt. (s. Kasten)

Im weiteren Fortgang der Novellierungsarbeiten ist vorgesehen, dass der Abschlussbericht des BMVBS als Grundlage für das Honorargutachten des BMWi bis Ende Juni 2011 vorliegen soll. Voraussichtlich Mitte Juli 2011 wird das BMWi das angekündigte Gutachten zur Honorarhöhe und -struktur beauftragen, dessen Ergebnisse bis Mitte 2012 vorliegen sollen. Die Novellierung der HOAI 2009 soll bis 2013 abgeschlossen sein.

### BMWi zu konstruktivem Dialog bereit

In ihrem Gastvortrag skizzierte die für das Vergaberecht und seit Anfang Mai 2011 auch für die HOAI zuständige Referatsleiterin im BMWi Frau Dr. Kirstin Pukall aktuelle Ent-



Ing. Ernst Ebert, AHO-Vorstandsvorsitzender; Dipl.-Ing. Martin Meiler, Vorstand AK Sachsen; Dipl.-Ing. Dr. Jens Karstedt, Präsident der BInGK und der Baukammer Berlin



AHO-Mitgliederversammlung 05.05.2011, Ludwig-Erhard-Haus Berlin

## Bauen im Bestand

1. Zuschlag auf das Honorar:  
Der Umbauszuschlag wird für alle Objekte gemäß HOAI 2009 entsprechend den Regelungen in der HOAI 1996 der Höhe nach wieder eingeführt.
2. Berücksichtigung der mitverarbeiteten Bausubstanz

### Definition:

„Vorhandene Bausubstanz“ besteht aus durch Bauleistung hergestellten Bauteilen oder Anlagen.

Wird sie technisch, konstruktiv, funktional, gestalterisch oder ökologisch zu berücksichtigender Bestandteil des zu planenden Objekts ist sie „mitverarbeitete Bausubstanz“.

In § 2 HOAI: Definition übernehmen

In § 4 HOAI: Anrechenbarkeit der mitverarbeiteten Bausubstanz übernehmen

### Ansatz zur Bestimmung des Wertes:

Menge der mitverarbeiteten Bausubstanz x Neuwert x Abminderungsfaktor

### Menge der mitverarbeiteten Bausubstanz:

Sie ist objektspezifisch und auf der Grundlage der oben genannten Definitionen über BRI, Flächen, Längen oder über Einzelbauteile zu ermitteln.

### Neuwert:

Ortsüblicher Preis bzw. durchschnittlicher Preis für die Neuherstellung zum Zeitpunkt der Kostenberechnung.

### Abminderungsfaktor:

Berücksichtigt den Zustand der mitverarbeiteten Bausubstanz sowie den Grad der Mitverarbeiteten in den einzelnen Leistungsphasen.

Der Abminderungsfaktor ist statistisch nachgewiesen und wird als Mittelwert in den einzelnen Fachteilen der HOAI geregelt. Er kann für jede Planungsdisziplin unterschiedlich sein.

### Vorschlag:

Objektplanung Gebäude/Innenräume	0,73
Freianlagen	0,73
Thermische Bauphysik, Schallschutz	0,73
Objektplanung Ingenieurbauwerke	0,66
Verkehrsanlagen	0,82
Tragwerksplanung	0,38
Geotechnik	0,38
Technische Ausrüstung	0,51

wicklungen im Vergaberecht sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, z.B. EU-Grünbuch Vergaberecht – Rechtsschutz im Unterschwellenbereich. Frau Dr. Pukall sicherte dem AHO ihre konstruktive Zusammenarbeit sowohl im Bereich der HOAI als auch im Bereich des Vergaberechts zu.

### Rückführung der Planungsleistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen in den verbindlichen Teil der HOAI

In der Präsentation des vom AHO beauftragten ergänzenden Gutachtens im Hinblick auf die Praxisauswirkungen der Verlagerung der Teile VI, X-XIII HOAI 1996 in die unverbindliche Anlage 1 der HOAI 2009 kam Herr Professor Christoph Motzko (TU Darmstadt) nach Durchführung einer Expertenbefragung zu dem eindeutigen Ergebnis, dass sich die derzeitige unverbindliche Zuordnung der Anlage 1 HOAI 2009 aus fachlicher Sicht nicht bewährt hat. Sie führt in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten bei der Vergabe dieser Leistungen zu unerwünschten Folgen wie Streit über den Leistungsumfang der Verträge, vermehrten Nachtragsforderungen, nicht auskömmlichen Preisen und Verwaltungsmehrarbeit. Bereits im vergangenen Jahr hatte Herr Professor Motzko in einem ersten Gutachten dargelegt, dass es sich bei den willkürlich als Beratungsleistungen eingeordneten Ingenieurleistungen eindeutig um Planungsleistungen handelt. Dieser Befund wurde in der Koordinierungsgruppe des BMVBS bereits einstimmig bestätigt.



Ernst Ebert; MinR'in Dr. Kirstin Pukall BMWI



Prof. Udo F. Meißner, Präsident der Ingenieurkammer Hessen; Dipl.-Ing. Michael Zurhorst, AHO-FK-Leiter „Vermessung“, Präsident des BDVI

Der AHO-Vorsitzende unterstrich, dass mit den beiden Gutachten die Prüfaufträge des Bundesrates vom 12.06.2009 zur Rückführung der aus dem verbindlichen Teil der HOAI herausgenommenen Planungsleistungen fachlich in vollem Umfang belegt sind und forderte von der Bundesregierung ein klares Bekenntnis zur Rückführung. Das ergänzende Gutachten des AHO wurde den Bundesministern Dr. Ramsauer (BMVBS) und Dr. Rösler (BMWi) zugeleitet und wird Gegenstand weiterer Gespräche in den zuständigen Ministerien sein.

Das AHO-Gutachten ist unter [www.aho.de](http://www.aho.de) abrufbar.

### Einrichtung eines AHO-Arbeitskreises Building Information Modelling (BIM)

Schließlich hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des VBI und BDB die Einrichtung eines Arbeitskreises Building Information Modelling beschlossen, der sich mit den Auswirkungen des laufenden BMVBS-Forschungsvorhaben BIM auf die Leistungsbilder und die Vergütungsstruktur der HOAI sowie auf die Vertragsgestaltung beschäftigen wird und ein Leistungsbild



Prof. Christoph Motzko; Dipl.- Ing. Arch. Lutz Heese, stellvertretender AHO-Vorsitzender, Präsident der Bayerischen Architektenkammer



Ernst Ebert; Dipl.-Ing. Karsten Zill, Vorstand AHO und BIngK, Univ.-Prof. Dr.-Ing. Christoph Motzko und Dipl.-Ing. Michael Lohr, TU Darmstadt

sowie Vergütungsvorschläge für Planungen nach BIM unterbreiten soll.

### Neue Fachkommissionsleiter im AHO

Neben der turnusgemäßen Bestätigung von Herrn Michael Zurhorst als Leiter der Fachkommission (FK) Vermessung wurden auch neue Leiter durch die Mitgliederversammlung bestellt. Es handelt sich für den Bereich Thermische Bauphysik/Akustik um Herrn Dr. Gerald Knaust als Nachfolger von Elmar Sälzer, der die Geschicke der FK über viele Jahre erfolgreich gesteuert hat. Herr Hans Zimmermann übernimmt für den verstorbenen Albrecht Memmert die Leitung der FK Fassadenplanung. Herr Dr. Matthias Kahl übernimmt die Aufgaben der FK Geotechnik von Herrn Prof. Bernd Lutz und schließlich folgt Herr Klaus Hübner auf Herrn Prof. Günter Scherrer als Leiter der FK Verkehrsplanerische Leistungen. Der AHO-Vorsitzende bedankte sich für die geleistete Arbeit und wünschte den neuen Leitern für Ihre Aufgabe viel Erfolg.

### Ingenieur- und Architektennachwuchs benötigt Perspektiven

In seinem Schlusswort warnte Ernst Ebert besonders vor einem weiteren Anwachsen der Ingenieurücke in Deutschland. Im März 2011 waren 66.000 Ingenieurstellen- darunter viele Bauingenieurstellen- nicht besetzt. Diese Entwicklung macht vielen Büros zu schaffen. „Nur mit einem attraktiven und auskömmlichen Gehalt kann der dringend erforderliche Nachwuchs in den Ingenieur- und Architekturbüros gewonnen werden“ mahnte der AHO-Vorsitzende und appellierte an die Politik, die Honorarsätze der HOAI nun endlich marktgerecht anzupassen. Die Honorarsätze der HOAI wurden seit 1996 einmalig pauschal um 10 Prozent angehoben.

# Spitzengespräch mit Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Ernst Burgbacher BMWi am 02.05.2011

Am 02. Mai 2011 ist es erneut zu einem Informationsaustausch zwischen dem AHO-Vorsitzenden Ernst Ebert und Herrn PSts Ernst Burgbacher im BMWi gekommen. An dem Gespräch mit dem Themenschwerpunkt „Novellierung der HOAI 2009“ haben weiterhin Herr Körber MdB FDP, Frau Sergo (BMWi) und Herr Herholz (Geschäftsführer des AHO) teilgenommen. Im Fokus der Erörterung stand im Wesentlichen die Vorbereitung der 2. Stufe der HOAI-Reform mit dem geplanten BMWi-Gutachten zur Honorarstruktur. Herr Burgbacher bestätigte, dass die Ausschreibung des Gutachtens bis Mitte Juni 2011 erfolgen soll. Die Beauftragung ist noch im Juli 2011 geplant. Vorgesehene Bearbeitungszeit ist ein Jahr bis Juli 2012. Die Novellierung der HOAI soll bis 2013 abgeschlossen sein.



*RA'in Milka Sergo  
BMWi; PSts Ernst  
Burgbacher BMWi;  
Ernst Ebert; Sebastian  
Körber MdB FDP*

Herr Burgbacher sicherte zu, dass der Berufsstand der Ingenieure und Architekten ähnlich wie beim BMVBS in die Bearbeitung des Gutachtens eingebunden werden wird. Der Parlamentarische Staatssekretär bekräftigte zudem, dass auch die derzeit in der unverbindlichen Anlage 1 HOAI 2009 geregelten Planungsleistungen weiterhin Gegenstand der Überprüfung des BMWi sind und in vollem Umfang in dem Honorargut-

achten berücksichtigt werden. Gegenüber Herrn Burgbacher wurde das AHO-Gutachten zu den Praxisauswirkungen der Einordnung von Planungsleistungen in die unverbindliche Anlage 1 HOAI 2009 angekündigt und nochmals angeboten, das Gutachten im BMWi auf Spitzenebene vorzustellen. Das Angebot des AHO wurde dankend aufgenommen. Schließlich wurde ein regelmäßiger Informationsaustausch vereinbart.

## Unzulässige Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze durch Vermischung von HOAI-Leistungen und Leistungen außerhalb des Preisrechts

Eine Pauschalhonorarvereinbarung aus Leistungen, die zum Teil der HOAI unterliegen und zum Teil außerhalb der HOAI-Honorartafeln liegen, muss die gesetzliche Schriftform und die Mindestsätze der HOAI einhalten. Denn die Teilnichtigkeit hat mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Zweifel die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Selbst wenn die Pauschalvereinbarung, deren Leistungen nur zum Teil der HOAI unterliegen, formwirksam wäre, ist sie wegen Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI unwirksam. Dies hat das Oberlandesgericht Hamburg mit Urteil vom 10.02.2011 - 3 U 81/06 – entschieden.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen der Honorarklage verlangt ein Ingenieurunternehmen – schlussendlich in weiten Teilen erfolglos – Vergütung vom Auftraggeber für Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI 1996/2002 für mehrere Bauvorhaben (u.a. Sportstadien, Fachhochschulgebäude, Kliniken) an verschiedenen Standorten. Die Parteien hatten für vier Anlagengruppen ein Gesamtpauschalhonorar vereinbart. Zwei Anlagengruppen lagen innerhalb der Tafelwerte, das Honorar war also von der HOAI erfasst. Die anrechenbaren Kosten

der zwei anderen Anlagengruppen lagen deutlich über den Tafelwerten der HOAI. Das dazu gehörende Honorar konnte demnach frei vereinbart werden. Insgesamt machten die verordneten Leistungen nur etwa 15 % der anrechenbaren Kosten aus.

Neben der fehlenden gesetzlichen Schriftform nach § 4 Abs. 1 HOAI hat das Oberlandesgericht eine Mindestsatzunterschreitung für zwei der vier Anlagengruppen festgestellt und die getroffene Pauschalvereinbarung für alle vier Anlagengruppen insgesamt für unwirksam erklärt, da ihre Teilnichtigkeit im Zweifel die Gesamtnichtigkeit nach sich zieht (§ 139 BGB).

Das OLG Hamburg hat mit seiner Entscheidung noch einmal bekräftigt, dass auch in Pauschalhonorarvereinbarungen die Mindestsätze der HOAI zu berücksichtigen sind und zwar unabhängig davon, ob nur ein geringer Anteil der Gesamtleistung in der HOAI verordnet ist.

Wenngleich sich die Entscheidung auf die HOAI 1996/2002 stützt, kann diese Rechtsauffassung auch auf die aktuell geltende HOAI angewandt werden. Vergleichbare Fälle vertraglicher Verknüpfungen von dem Mindestsatz unter-

liegenden, preislich verordneten Leistungen mit preislich nicht verordneten Leistungen sind durchaus denkbar. Soweit letztere im üblichen Rahmen vergütet werden, dürfte gegen eine Gesamtpauschale nichts einzuwenden sein. Gerade in der Anwendungspraxis der HOAI 2009 hat sich jedoch deutlich gezeigt, dass Leistungen, die in Leistungspaketen mit verbindlich geregelten Leistungen vergeben werden, so zum Beispiel die Bauphysik, als Preispuffer verwendet und stellenweise ohne Vergütung angeboten werden. So auch das Ergebnis des von Professor Dr.-Ing. Christoph Motzko und Dipl.-Ing. Michael Löhner der TU Darmstadt im Auftrag des AHO angefertigten Gutachtens „Expertenbefragung zu den Auswirkungen der Einordnung der Leistungen der Umweltverträglichkeitsstudie, der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes und der Raumakustik, der Bodenmechanik, des Erd- und Grundbaus sowie der Vermessungstechnischen Leistungen als Beratungsleistungen infolge der 6. HOAI-Novellierung“ vom 27. Mai 2011. Eine derart „unübliche“ Vergütung kann zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der verbindlich geregelten Leistungen führen und im Ergebnis zu einer Gesamtnichtigkeit der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

## Rezension:

**Willenbruch/Wiedekind (Hrsg.),  
Vergaberecht Kompaktkommentar.  
2. Auflage, 2011 Werner Verlag (Köln),  
1920 Seiten, ISBN:978-3-8041-5029-4**

Das Werk kommentiert, getreu dem Leitprinzip, kompakt alle einschlägigen Vergaberechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur bis Sommer 2010: neben den eigentlichen haushalts- und kartellvergaberechtlichen Vorschriften GWB, VgV, VOB/A, VOL/A, BHO und HGrG auch SektVO und VOF, Landesvergabe-gesetze, CPV (Gemeinsames Vokabular), EU- Primär- und Sekundärrecht mit Vertragsverletzungsverfahren sowie relevante Straftatbestände und das WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Besonderheit liegt in der außergewöhnlichen Gliederung nach Sachzusammenhängen („Lösen“), die im Vergleich zu anderen Werken eine Einordnung aktueller Problempunkte und Zusammenhänge der verschiedenen Vorschriften und Normebenen im Ablauf des Vergabeverfahrens ermöglicht. Die in der 2. Auflage neu aufgenommene Übersicht der Zuordnung der Paragraphen zu den einzelnen Losen erleichtert allerdings im Vergleich zur Voraufgabe die Handhabung des Kommentars. Jedes Los enthält eine kurze Einführung, ein Inhaltsverzeichnis der folgenden Kommentierung und die relevanten Vorschriften im Wortlaut. Die Aktualität und Praxisnähe zeigt sich etwa in der Erörterung und Handlungsempfehlung zur ‚Berechnung des Auftragswertes bei freiberuflichen Leistungen nach VOF‘ und der im Zuge der Neufassung von VgV versehentlich versäumten Bezugnahme auf freiberufliche Leistungen, gerade weil der aktuelle Bundesratsbeschluss vom 18.3.2011 (BR-Drs. 70/11B) nicht Gegenstand der Kommentierung sein konnte. Mit Blick auf die Breite der erörterten Themen fällt zwar das recht knapp ausfallende Stichwortverzeichnis ein wenig negativ ins Gewicht. Dieser Nachteil wird aber durch Umfang, Format und gute Lesbarkeit im Übrigen vollständig wettgemacht.

Mit der nunmehr vorliegenden Neuauflage hat der Kompaktkommentar Vergaberecht nochmals an Profil und Gewicht gewonnen und kann sowohl Einsteigern als auch Fortgeschrittenen im Vergaberecht empfohlen werden, kurz: Einer für alle(s)!

## Bürokostenvergleich 2010 bis zum 30. Juli 2011 verlängert

Die Umfrage zum Bürokostenvergleich 2010, die sich an alle Ingenieur- und Architekturbüros richtet, ist bis zum 30. Juli 2011 verlängert. Die Ergebnisse der Befragung sind aktuell von besonderem Interesse, weil erstmals mit den Auswirkungen der HOAI 2009 zu rechnen ist. Im Rahmen der traditionellen AHO-Herbsttagung am 1. Dezember 2011 werden die Ergebnisse präsentiert.

Die Online-Fassung des Bürokostenvergleichs 2010 mit Projektbogen finden Sie unter [www.buero-kostenvergleich.de](http://www.buero-kostenvergleich.de). Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

# Neuauflagen in der AHO-Schriftenreihe



2., vollständig überarbeitete Auflage des Heftes Nr. 15  
Leistungsbild und Honorierung

## Leistungen nach der Baustellenverordnung

Stand: März 2011

erarbeitet von der AHO-Fachkommission  
„Baustellenverordnung“

Mit der zweiten Auflage des Heftes 15 der AHO-Schriftenreihe präsentiert die AHO-Fachkommission „Baustellenverordnung“ die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zum Leistungsbild und zur Honorierung für den Bereich der Koordination nach BaustellV. Diese Auflage wurde vollständig überarbeitet und den neuen Erkenntnissen aus der Praxis und Entwicklungen der Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen angepasst.

Wichtige Aspekte bei der Überarbeitung des Heftes waren die Vereinfachung und somit Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit. Die zweite Auflage soll die erforderliche Qualität bei Leistungen nach der Baustellenverordnung gewährleisten. Dies soll durch ein Leistungsbild, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht, und ein Honorarmodell, das praxisgerecht und anwendbar ist, geschehen. Das neue Modell berücksichtigt nicht nur wie bisher die anrechenbaren Kosten sondern auch Bauzeit.



Neuerscheinung  
Heft Nr. 25  
Leistungsbild und Honorierung

## Leistungen für Baugestaltung

Stand: März 2011

erarbeitet von dem AHO-Arbeitskreis  
„Baugestaltung“

Die aufgezeigte Lösung von baugestaltungsmäßigen Problemen soll die klassische Arbeitsvor-

bereitung der ausführenden Firmen nicht ersetzen, sondern die Baustellenrandbedingungen bereits in der Planungsphase erfassen, mittels eines Baugestaltungskonzeptes analysieren, Lösungswege aufzeigen und schließlich den anbietenden Unternehmen als Angebotsgrundlage an die Hand geben.

Aus dem Inhalt

Leistungsbild, Abgrenzung zu Leistungen der HOAI, Ermittlung der Honorare, Erläuterungen

Der AHO und insbesondere die Autoren hoffen, mit diesem AHO-Heft Nr. 25 die Erbringer baugestaltungsmäßiger Abläufe gerade beim Bauen im Bestand hilfreich unterstützen zu können.

Das Heft ist als Neuerscheinung in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

Beide Hefte können direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 14,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

## Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer  
AHO Ausschuss der Verbände  
und Kammern der Ingenieure und  
Architekten für die Honorarordnung e.V.  
Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin  
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0  
Fax: +49 30/3 10 19 17-11  
[aho@aho.de](mailto:aho@aho.de) · [www.aho.de](http://www.aho.de)



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarverordnung e.V.

## Herstellung:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH  
[www.druckcenter.de](http://www.druckcenter.de)